

B7

ABBRUCHVERFAHREN



Inhalt

	Vorwort	200
I.	Welche Abbruchmaßnahmen sind baugenehmigungsfrei?	200
II.	Ist ein Teilabbruch genehmigungspflichtig?	201
III.	Was wird bei Abbrucharträgen geprüft?	202
IV.	Welche Bauvorlagen benötigen Sie für Ihren Abbruchartrag?	203
V.	Erläuterungen zum Bauantragsformular	204
VI.	Erläuterungen zu den erforderlichen Bauvorlagen	208
VII.	Genehmigungsdauer	216
VIII.	Wie lange gilt eine Baugenehmigung?	216
IX.	Welche weiteren Genehmigungen benötigen Sie über die Baugenehmigung hinaus für Ihr Bauvorhaben?	217
X.	Was Sie während der Abbruchmaßnahme beachten müssen!	217

Vorwort

Abbrüche können in einer dicht besiedelten Stadt wie Frankfurt immer wieder zu Problemen führen. Stärker noch als bei Neubauten werden Nachbarn durch die entstehenden Staub- und Geräuschmissionen belastet.

Aus diesem Grund wird bei einem Abbruch nicht nur geprüft, ob ein Gebäude aufgrund des Bauordnungs- und Bauplanungsrecht abgerissen werden darf. Auch die Durchführung des Abbruchs wird sorgfältig geprüft und überwacht.

Die am Bau Beteiligten dürfen nur die schonendsten Abbruchmethoden anwenden, geräuscharme Baumaschinen nach dem neuesten Stand der Technik einsetzen und die vorgeschriebenen Höchstgrenzen für Baulärm nicht überschreiten.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die umweltgerechte Entsorgung der Abbruchmaterialien. Dabei ist eine Vielzahl von Rechtsvorschriften zu beachten, die den Umgang mit den zu entsorgenden Materialien regeln.

Hierzu hat das hessische Regierungspräsidium Abteilung „Arbeitsschutz und Umwelt“ ein Merkblatt zur „Entsorgung von Bauabfällen“ veröffentlicht, das Sie im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de finden können.

Für den Abbruch eines Gebäudes benötigen Sie in der Regel eine Genehmigung der Bauaufsicht. Nur kleinere Gebäude bis maximal 300 m³ dürfen baugenehmigungsfrei abgebrochen werden.

Über die dem Schutz gegen Baulärm dienenden Vorschriften informiert die Bauaufsicht Frankfurt die Bauherrschaft bereits bei Erteilung der Baugenehmigung.

Soweit im Baugenehmigungsverfahren eine besondere Lärmentwicklung durch die Bauarbeiten oder eine besondere Schutzbedürftigkeit der in der Umgebung vorhandenen Nutzungen erkennbar ist, wird die Bauherrschaft vorab auf eine Minderung von Gefahren oder Belästigungen hingewiesen.

Im Rahmen von Großprojekten oder vorhersehbar besonders lärmintensiven Baumaßnahmen werden die Bauherren im Vorfeld dahingehend beraten, eine Hotline für die Bürger einzurichten und/oder bei besonders lärmintensiven Maßnahmen den betroffenen Anwohnern eine Information zukommen zu lassen, um das Konfliktpotential klein zu halten.

Zu den Themen „Baulärm“ und „Baustellenverschmutzung“ sind Merkblätter unter www.bauaufsicht-frankfurt.de abrufbar.

I. Welche Abbruchmaßnahmen sind baugenehmigungsfrei?

Folgende baulichen Anlagen dürfen baugenehmigungsfrei abgerissen werden (siehe [Kapitel B1](#)):

- Bauliche Anlagen, die genehmigungsfrei errichtet werden dürfen
- Gebäude bis zu 300 m³ Bruttorauminhalt
- Land- und forstwirtschaftliche bzw. erwerbsgärtnerische Gebäude bis 150 m² Brutto-Grundfläche
- Behälter bis zu 150 m³ Behälterinhalt
- Feuerstätten und ihre Verbindungsstücke
- Transformatoren- und Gasreglerstationen sowie Funkcontainer

- Gerüste

Für alle anderen Abbrüche benötigen Sie eine Genehmigung der Bauaufsicht.

Beachten Sie bitte, dass auch der baugenehmigungsfreie Gebäudeabbruch von einer Fachfirma durchgeführt werden muss.

Darüber hinaus sind auch bei einem baugenehmigungsfreien Abbruch die naturschutzrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorschriften sowie die geltenden Erhaltungssatzungen (siehe auch [Kapitel B12](#)) zu beachten.

Falls Ihr Abbruch auf einem denkmalgeschützten Grundstück oder im Landschaftsschutzgebiet durchgeführt werden soll, empfehlen wir Ihnen dringend eine vorherige Abklärung mit dem Denkmalamt bzw. mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Umweltamt (siehe hierzu Abschnitt VI, Bauvorlage Nr. 10 dieses Kapitels).

§ *Rechtsgrundlage für genehmigungsfreie Abbrüche: § 63 HBO, Anlage*

II. Ist ein Teilabbruch genehmigungspflichtig?

Unter Abbruch ist eine vollständige oder eine **selbständige** teilweise Vernichtung der Bausubstanz einer Anlage (z. B. Stallgebäude einer Hofreite) gemeint.

Bei der Beseitigung von Gebäudeteilen, wie z. B. von einzelnen Geschossen oder Anbauten handelt es sich also nicht um eine eigenständige Abbruchmaßnahme, sondern um eine erhebliche konstruktive „Änderung“ der baulichen Anlage, bei der das Bauwerk im Grundsatz erhalten bleibt.

Für einen „Teilabbruch“ eines Gebäudes, bzw. eine teilweise Beseitigung einer baulichen Anlage können Sie keinen „Abbruchartrag“ stellen. Die Zulässigkeit dieser Maßnahmen muss im Rahmen eines regulären Bauantrages durch die Bauaufsicht geprüft werden.

Daher werden solche Teilabbrüche in der Regel im Zusammenhang mit den sonstigen baugenehmigungspflichtigen An- bzw. Umbaumaßnahmen beantragt. In diesem Falle sind dem Bauantrag auch alle Bauvorlagen, die für die Prüfung der Abbruchmaßnahme erforderlich sind, beizufügen.

→ Zu Baugenehmigungsverfahren finden Sie eigene [Kapitel](#) unter [B3 bis B5](#).

III. Was wird bei Abbruchanträgen geprüft?

Genehmigungspflichtige Abbrüche werden immer im **Vollverfahren** gemäß § 66 HBO geprüft (siehe auch [Kapitel B4](#)).

Die Prüfung bezieht sich auf die Zulässigkeit der Vorhaben nach den Vorschriften

- des **Bauordnungsrechts**,
- des **Bauplanungsrechts** und
- **nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften**, soweit die Entscheidung nach diesen speziellen Rechtsvorschriften in die Baugenehmigung einfließt.

Solche anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Vollverfahren geprüft werden, sind z. B.:

- **Denkmalschutz**
- **Natur- und Landschaftsschutz**
- **Immissionsschutz**
- **Artenschutz**
- **Altlasten**

→ Weitere Informationen zu dieser Thematik finden Sie im Bauvorlagenerlass, Anlage 3



Fundstelle des Bauvorlagenerlasses im Internet: www.wirtschaft.hessen.de

Die bauplanungsrechtliche Prüfung bezieht sich auf die Zulässigkeit eines Vorhabens im städtebaulichen Sinne und beinhaltet auch die Einhaltung von städtischen Satzungen, die auf Grundlage des Baugesetzbuches erlassen worden sind, wie z. B. die:

- Erhaltungssatzung (§ 172 BauGB) und
- Sanierungssatzung (§145 BauGB).

Falls sich Ihr Abbruchvorhaben im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung, in einem Sanierungsgebiet oder einem Entwicklungsgebiet befindet, benötigen Sie eine satzungsrechtliche bzw. sanierungsrechtliche Genehmigung. Diese ist bei allen baugenehmigungspflichtigen Vorhaben, wie auch bei Abbruchmaßnahmen von der Baugenehmigung eingeschlossen.

Die Prüfung des Bauordnungsrechts beinhaltet - über die Regelungen der Hessischen Bauordnung hinaus - die Anforderungen an die Verkehrssicherheit sowie die eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Neben den in diesem Verfahren üblicherweise zu prüfenden Inhalten (siehe [Kapitel B4](#)) liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung der Abbruch- und Entsorgungskonzepte.



Fundstelle der für das Baugenehmigungsverfahren zu beachtenden Satzungen im Internet: www.bauaufsicht-frankfurt.de

IV. Welche Bauvorlagen benötigen Sie für Ihren Abbruchartrag?

Die nachfolgende Liste soll Ihnen als Orientierung dienen, welche Bauvorlagen einem Abbruchartrag im Regelfall beizufügen sind. Ob diese Bauvorlagen auch in Ihrem konkreten Einzelfall vorzulegen sind, erfahren Sie in der „Beratung und Antragsannahme“ der Bauaufsicht.

Bauvorlage-Nr.	Erforderliche Bauvorlage/Unterlage
1.	Antragsformular BAB 01
2.	Abgangserhebungsbogen
3.	Liegenschaftsplan mit Auszug aus dem Grundstücksnachweis
4.	Freiflächenplan
5.	Bauzeichnungen
6.	Abbruchbeschreibungen (formlos)
7.	Abbruchkonzept
8.	Entsorgungskonzept
9.	Nachweis über die Einhaltung der Schutzziele der Erhaltungssatzung
10.	Bauvorlagen für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung
11.	Berechnung des Bruttorauminhalts, der Bruttogrundfläche und der Nutzfläche
12.	Nachweis für die bodenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit (ggf. Bodengutachten zu Altlasten)
13.	Immissionsprognose mit Konzeption zur Vermeidung von Baulärm
14.	Darstellung artenschutzrechtlicher Belange
15.	Darstellung naturschutzrechtlicher Belange
16.	Sonstiges

 Immer vorzulegen

 Je nach Vorhaben vorzulegen

→ Erläuterungen zu den einzelnen Bauvorlagen finden Sie im Abschnitt VI dieses Kapitels.

V. Erläuterungen zum Bauantragsformular

Bitte verwenden Sie das **Antragsformular BAB 01** aus dem Bauvorlagenerlass 2018 (Anlage 1 Nr. 1).



Fundstelle im Internet

<https://wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/formulare-0>



Den Formularsatz erhalten Sie auch in der „Beratung und Antragsannahme“ der Bauaufsicht.

Blatt 1 von 2	1	<input type="checkbox"/> Bauantrag (§ 69 HBO ¹⁾ <input type="checkbox"/> Bauvoranfrage (§ 76 HBO) konkrete Einzelfragen <input type="checkbox"/> Sonstiges	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
		Adressfeld	
	2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Straße, Hausnummer Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Eigentümer/in: Name und Anschrift (sofern abweichend von Bauherrschaft in Punkt 5) <input type="checkbox"/> Baulasten zugunsten des Baugrundstückes <input type="checkbox"/> Baulasten zulasten des Baugrundstückes Aktenzeichen Baulast (ggf. Kopie beifügen) Aktenzeichen früherer Vorgänge (z.B. Bauvoranfragen, Baugenehmigungen)

Zu Feld 1 BAUANTRAG/BAUVORANFRAGE

Geben Sie bitte an, dass Sie einen **Bauantrag (gilt auch für den Abbruch)** i.S. des § 69 HBO stellen wollen.

Zu Feld 2 BAUGRUNDSTÜCK

Vergewissern Sie sich, dass die liegenschaftsbezogenen Angaben (Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur- und Flurstücksnummer/n) den Angaben im Lageplan und in den Grundstücksnachweisen entsprechen.

Sind frühere Verfahren vorhanden, geben Sie bitte die Aktenzeichen an.

Liegen auf dem Baugrundstück belastende oder begünstigende Baulasten, geben Sie diese im Antragsformular bitte an.



BAULASTEN

Bitte informieren Sie sich im Vorfeld zur Einreichung des Antrages darüber, ob auf Ihrem Grundstück eine **Baulast** liegt, die relevant für das beantragte Vorhaben ist. Ist dies der Fall, fügen Sie bitte einen Auszug aus dem Baulastenverzeichnis bei.

Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis können Sie direkt online unter www.bauaufsicht-frankfurt.de/service/baulastauskunft_online.html abfragen.

➡ Weitere Informationen zu Baulasten erhalten Sie in [Kapitel B9](#).

3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)						
	Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/>	GK 2 <input type="checkbox"/>	GK 3 <input type="checkbox"/>	GK 4 <input type="checkbox"/>	GK 5 <input type="checkbox"/>	Sonderbau <input type="checkbox"/>
4	Angaben zur Gebührenermittlung	Brutto-Rauminhalt nach Nr. 7 DIN 277	<input type="text"/>	m ³	Herstellungskosten ²⁾ inklusive Umsatzsteuer nur bei Maßnahmen ohne Rauminhalt	<input type="text"/>	EUR

Zu Feld 3 BAUVORHABEN

Bitte definieren Sie das Abbruchvorhaben eindeutig und vergewissern Sie sich, dass das beantragte Vorhaben den eingereichten Bauvorlagen entspricht.

Bitte geben Sie auch an, welcher Gebäudeklasse das abzubrechende Gebäude zuzuordnen ist. Die HBO teilt die Gebäude in fünf verschiedene Gebäudeklassen ein. Von der Gebäudeklasse hängt unter anderem ab, welche Anforderungen auf die Qualifizierung der Ersteller von Brandschutz- oder Standsicherheitsnachweisen gestellt werden

Die Angabe der richtigen Gebäudeklasse ist somit sehr wichtig für die weitere Bearbeitung Ihres Antrages.

Maßgebend bei der Beurteilung der Gebäudeklasse sind die Lage, Nutzung, Ausdehnung und Rohbaumaß der Fußbodenhöhe des höchstgelegenen Geschosses, in dem Aufenthaltsräume vorhanden oder möglich sind.

Zu Feld 4 ANGABEN ZUR GEBÜHRENERMITTLUNG

Geben Sie bei allen volumenbezogenen Vorhaben, also auch bei Abbrüchen, den gemäß DIN 277 ermittelten Bruttorauminhalt (BRI) an.

➡ Weitere Informationen zu Berechnungen finden Sie im Abschnitt VI, Bauvorlage Nr. 11.

5 Bauherrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)	Telefon
	Straße, Hausnummer	Fax
	Postleitzahl, Ort	E-Mail
	Ich/Wir beantrage/n die Genehmigung nach Punkt 1) dieses Vordrucks. Die von dem/der Entwurfsverfasser/in unterschriebenen erforderlichen Bauvorlagen sind beigefügt. Ich bestätige, dass ich die öffentlich-rechtlichen Pflichten aus § 56 HBO übernehme. Mir ist bekannt, dass personenbezogene Daten aus diesem Antrag und den vorgelegten Bauvorlagen in Dateien der Bauaufsichtsbehörde gespeichert werden.	Bauherrschaft
	Ich/Wir werden durch Bevollmächtigte vertreten.	Datum / Unterschrift <input type="checkbox"/> siehe Anlage (Vollmacht)

Zu Feld 5 BAUHERRSCHAFT

Als Bauherrschaft ist in der Regel eine natürliche Person zu benennen. Sollte die Bauherrschaft eine juristische Person sein, geben Sie den/die gesetzliche Vertreter/in namentlich an und legen Sie die entsprechenden Handels-, Vereinsregisterauszüge oder sonstige Legitimationen dem Antrag bei.

Als Postanschrift sind ein Postfach oder eine Adresse außerhalb Deutschlands generell unzulässig.



KOPIE AUS DEM HANDELS-/VEREINSREGISTERAUSZUG/GESELLSCHAFTERVERTRAG

Legen Sie bitte zum Nachweis der Vertretungsberechtigung eine Kopie aus dem Handels-/Vereinsregister bzw. Gesellschaftervertrag vor, wenn Sie eine juristische Person oder eine Personenhandels-gesellschaft vertreten.

➡ Weitere Informationen zu gesetzlichen Vertretungen finden Sie in [Kapitel A2](#), Abschnitt I a.



HANDLUNGSVOLLMACHT

Die Bauherrschaft kann eine andere Person bevollmächtigen, den Bauantrag betreffende Handlungen vorzunehmen. Wenn Sie von der Bauherrschaft als Bevollmächtigte/r ernannt wurden, legen Sie eine entsprechende Handlungsvollmacht **im Original** vor. Sollte die Bauherrschaft eine juristische Person sein oder aus mehreren Personen bestehen, ist immer **eine** natürliche Person als Handlungsbevollmächtigte zu benennen. Einen speziell für die Bauantragstellung entwickelten Vollmachtsvordruck finden Sie im Kapitel „Formulare“ auf der Internetseite der Bauaufsicht Frankfurt.



Fundstelle im Internet: www.bauaufsicht-frankfurt.de

➡ Weitere Informationen zu Bevollmächtigungen finden Sie in [Kapitel A2](#), Abschnitt I b. Bevollmächtigt die Bauherrschaft eine Person sie zu vertreten, geben Sie die Vor- und Zunamen sowie die vollständige Anschrift der Bevollmächtigten an und legen Sie eine ausreichende Vollmacht bei.

6 Entwurfs- verfasser/in	Name, Vorname	Telefon
	Straße, Hausnummer	Fax
	Postleitzahl, Ort	E-Mail
	<input type="checkbox"/> Der Nachweis der Bauvorlageberechtigung ist beigelegt.	
	Hiermit bestätige ich, dass ich die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen als Entwurfsverfasser/in aus § 57 HBO und Bauvorlageberechtigte/r aus § 67 HBO für das beantragte Vorhaben übernehme und dass in den beigelegten Bauvorlagen alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten wurden, auch wenn sie in dem beantragten Genehmigungsverfahren nicht mehr geprüft werden. Mir ist bekannt, dass personenbezogene Daten aus diesem Antrag und den vorgelegten Bauvorlagen in Dateien der Bauaufsichtsbehörde gespeichert werden.	

Zu Feld 6 ENTWURFSVERFASER/IN

Als Entwurfsverfasser/in ist die verantwortliche, bauvorlageberechtigte Person zu benennen. Der/die bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser/in hat den Antrag unter Angabe des aktuellen Datums zu unterschreiben (siehe Kapitel A2).

Als Postanschrift sind Postfach und eine Adresse außerhalb Deutschlands unzulässig.

DIE 2. SEITE DES ANTRAGSFOMULARS:

<p>Erklärungen der Bauherrschaft:</p> <p><input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist nach § 33 Abs. 1 BauGB zulässig. Ich erkenne die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes an.</p> <p><input type="checkbox"/> Mit erhöhtem Baulärm ist nicht zu rechnen, eine Konzeption zur Vermeidung von Baulärm entfällt.</p> <p>Wahlrecht nach § 62 Abs. 3 HBO</p> <p><input type="checkbox"/> Das Vorhaben soll im Baugenehmigungsverfahren nach § 65 HBO geprüft werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Vorhaben soll im Baugenehmigungsverfahren nach § 66 HBO geprüft werden.</p> <p>Zusatzerklärung (nur möglich bei Sonderbauten) zur statischen Berechnung:</p> <p>Zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens bitte ich, bereits vor Abschluss der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfung die bautechnischen Nachweise prüfen zu lassen. Sollten sich aus den Auflagen Änderungen des Entwurfs oder der bautechnischen Nachweise ergeben, so bin ich bereit, auch die Mehrkosten für eventuell doppelte Prüfungen zu übernehmen. Desgleichen erkläre ich mich bereit, selbst bei einer eventuellen Versagung des Bauantrages die entstandenen Kosten für die Prüfung der bautechnischen Nachweise zu erstatten.</p>		<p>Bauherrschaft</p> <p>Datum / Unterschrift</p>
		<p>Bauherrschaft</p> <p>Datum / Unterschrift</p>

Zu Feld ERKLÄRUNGEN DER BAUHERRSCHAFT

Sollte Ihr Vorhaben nach § 33 Abs. 1 BauGB geprüft werden, müssen Sie hier erklären, dass Sie die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes anerkennen.

Wenn durch Ihr Vorhaben kein erhöhter Baulärm entstehen wird, können Sie dies an dieser Stelle erklären. Weitere Informationen zum Baulärm erhalten unter Abschnitt VI, Bauvorlage Nr.13.

Bei Abbruchverfahren können Sie kein Verfahren im Sinne des § 62 Abs. 3 HBO wählen, denn ein Abbruchantrag wird grundsätzlich im Vollverfahren nach § 66 HBO geprüft.

Zu Feld ZUSATZERKLÄRUNG (NUR MÖGLICH FÜR SONDERBAUTEN)

Bei Abbruchverfahren können Sie keine Erklärung hierzu abgeben.

VI. Erläuterungen zu den erforderlichen Bauvorlagen:

Gemäß Tabelle im Abschnitt V dieses Kapitels

Zu Nr. 1. ANTRAGSFORMULAR

Siehe Abschnitt V dieses Kapitels

Zu Nr. 2. STATISTISCHER ERHEBUNGSBOGEN

Fügen Sie Ihrem Antrag den Formularsatz zur Baustatistik (Abgangserhebungsbogen) für jedes abzubrechende Gebäude separat bei.



Fundstelle im Internet: www.statistik-hessen.de



Den Formularsatz erhalten Sie auch in der „Beratung und Antragsannahme“ der Bauaufsicht.

Zu Nr. 3. LIEGENSCHAFTSPLAN MIT GRUNDSTÜCKSNACHWEIS

Ein **Liegenschaftsplan** ist ein aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte. Der Maßstab beträgt im Allgemeinen 1:500. Kleinere Maßstäbe sind nur zulässig, wenn die Darstellung hinreichend klar ist; sie dürfen 1:1000 nicht unterschreiten.

Der Liegenschaftsplan muss außer dem Baugrundstück die benachbarten und die sonstigen für die öffentlich-rechtliche Beurteilung bedeutsamen umliegenden Grundstücke inklusive der tatsächlich vorhandenen Bebauung sowie die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen enthalten.

Zusätzlich ist der Liegenschaftsplan durch folgende Angaben zu ergänzen:

- a) Kennzeichnung des **Baugrundstückes** durch eine violette Umrandung,
- b) Maßstabsgerechte Eintragung des **antragsgegenständlichen Vorhabens** in **Gelb** mit Angabe der Außenmaße und der Vermaßung auf dem Grundstück,
- c) **Ortsvergleich** für das Baugrundstück und die Nachbargrundstücke:
Gegenstand des Ortsvergleichs ist eine Überprüfung, ob im Auszug aus der Liegenschaftskarte alle relevanten baulichen Anlagen dargestellt sind. Fehlende Objekte werden vor Ort erfasst und in den Auszug aus der Liegenschaftskarte übernommen, nicht mehr vorhandene Objekte werden entsprechend gekennzeichnet (dies gilt insbesondere für Gebäude, die baugenehmigungsfrei errichtet oder beseitigt werden oder wurden),
- d) Angaben zur **Höhenlage des Baugrundstücks** im Verhältnis zu Normalnull (NN), wenn diese beurteilungsrelevant sind,
- e) Übertragung der **planungsrechtlichen Festsetzungen** aus dem Bebauungsplan, wenn diese beurteilungsrelevant sind.

Bitte beachten Sie, dass für die erforderliche Ergänzung der Inhalte des Liegenschaftsplanes grundsätzlich die Bauherrschaft oder der/die von ihr beauftragte Entwurfsverfasser/in verantwortlich ist.

Der Auszug aus dem Grundstücksnachweis enthält Informationen zu den im Liegenschaftskataster gespeicherten Bestandsdaten für jeweils ein unter einer laufenden Nummer im Grundbuchblatt geführtes Grundstück, wie z. B. die Bezeichnung des Baugrundstückes und der benachbarten Grundstücke (Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer/n) sowie Angaben zu Grundstückseigentümern mit den Eigen-

tumsverhältnissen und Inhabern sonstiger grundstücksgleicher Rechte, wie z. B. Erbbaurecht.



Den Auszug aus dem Grundstücksnachweis und den Liegenschaftsplan bis zu einer maximalen Größe von DIN A3 erhalten Sie, wenn Sie ein konkretes Vorhaben planen, **kostenlos** in Verbindung mit der „Beratungsmappe“ (siehe [Kapitel A1](#)) bei der „Beratung und Antragsannahme“ der Bauaufsicht (Di, Do und Fr von 8.30- 12.30 Uhr und montags nach Terminvereinbarung), in der Kurt-Schumacher-Straße 10, Frankfurt am Main, große Kundenhalle, Empore.

Gebührenpflichtige Bestellungen sind postalisch oder telefonisch beim Stadtvermessungsamt (nur Liegenschaftspläne!) unter der Nummer (069) 212-33326 bzw. per E-Mail unter vermessungsamt@stadt-frankfurt.de, bei einem Sachverständigen für Vermessungswesen/oder beim Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, E-Mail: kundenservice.afb-limburg@hvbg.hessen.de, möglich.

Zu Nr. 4. FREIFLÄCHENPLAN

Auch bei großflächigen Abbruchmaßnahmen, durch die die Freifläche (z. B. durch Baustelleneinrichtungen) verändert wird, ist zur Beurteilung der Außenanlagengestaltung, der Feuerwehrzu- und -umfahrten, der Verkehrserschließung usw. ein Freiflächenplan miteinzureichen.

Sind schützenswerte Bäume von der Abbruchmaßnahme betroffen, ist der gesamte, schützenswerte Baumbestand auf dem Grundstück bzw. im Straßenbereich zusammen mit den abzubrechenden baulichen Anlagen darzustellen.

Wann Bäume geschützt sind, entnehmen Sie bitte der Baumschutzsatzung.



Fundstelle der Baumschutzsatzung im Internet: www.umweltamt.stadt-frankfurt.de

Zu Nr. 5. BAUZEICHNUNGEN

- Bitte beachten Sie bei der Erstellung der Bauzeichnungen die gültigen Normen.
- Erstellen Sie die Bauzeichnungen grundsätzlich im Maßstab 1:100, in begründeten Einzelfällen können auch Maßstäbe 1:50 oder 1:200 akzeptiert werden.
- Geben Sie immer den Maßstab in den Bauzeichnungen an.
- Achten Sie bitte darauf, dass die Darstellung der Abbruchmaßnahme eindeutig und nachvollziehbar ist.
- In den Bauzeichnungen sind **alle** Teile der baulichen Anlage mit vollständigen Grundrissen, Schnitten und Ansichten, Nutzungen und Veränderungen der Geländeoberfläche darzustellen.
- Den Abbruch können Sie in den Bauzeichnungen entweder mit einer farblichen Darstellung (Abbruch=gelb) oder mit einer Schraffur vornehmen. Bitte erstellen Sie auf den Bauzeichnungen eine entsprechende Legende über die von Ihnen ausgewählten Darstellungen.



HINWEIS:

Bei Vorhaben im Geltungsbereich von denkmalschutzrechtlichen Regelungen müssen die Bauzeichnungen auch Darstellungen und Informationen beinhalten, die eine denkmalschutzrechtliche Zulässigkeitsprüfung ermöglichen.

➡ Weitere Informationen erhalten Sie unter Bauvorlage Nr.10. „Bauvorlagen für die denkmalschutzrechtliche Beurteilung“ dieses Kapitels.

Die Bauzeichnungen bestehen in der Regel aus:

- a) Grundrissen,
- b) Schnitten durch Gebäude und Geländeoberfläche,
- c) sämtlichen Ansichten, ggf. mit Darstellung der unmittelbaren Nachbargebäude,
- d) Darstellung der Nachbargebäude.

a) Grundrisse

Stellen Sie bitte **alle** von der Abbruchmaßnahme betroffenen und **alle** weiteren für die Beurteilung des Gesamtvorhabens relevanten Grundrisse mit der Nutzung der Räume dar.

Alle Grundrisse sind zu vermaßen, mit einem Nordpfeil **und den Schnittlinien** entsprechend den Schnitten zu versehen.

b) Schnitte

Stellen Sie bitte **alle** Schnitte dar, die zur Beurteilung der Abbruchmaßnahme erforderlich sind. Dazu gehören auch Schnitte, aus denen der Anschluss, die Gründung und ggf. der Grenzverlauf von angrenzenden Gebäuden ersichtlich ist.

Bitte achten Sie darauf, dass die Schnittzeichnungen den Schnittlinien in den Grundrissen entsprechen.

Alle Schnitte sind horizontal und vertikal zu vermaßen. In den Schnitten sind darüber hinaus auch **alle** relevanten Höhen in Bezug auf Normalnull (NN) anzugeben.

c) Ansichten

Reichen Sie bitte **alle** von der Abbruchmaßnahme betroffenen Ansichten ein. Die Darstellung der Nachbargebäude ist dann erforderlich, wenn das abzubrechende Gebäude direkt angebaut ist.

Bitte geben Sie in der Zeichnung die jeweilige Himmelsrichtung (z. B. Ansicht Süd) an.

d) Darstellung der Nachbargebäude

Befindet sich Ihr Gebäude im Geltungsbereich einer Baugestaltungssatzung oder einer Erhaltungssatzung oder liegt es in der Nachbarschaft von denkmalgeschützten Gebäuden, sind für die Beurteilung des Abbruchantrags auch die Nachbarfassaden relevant und daher durch Fotos zu dokumentieren.

Zu Nr. 6. ABBRUCHBESCHREIBUNGEN (FORMLOS)

Bei kleinen Abbruchmaßnahmen ist dem Abbruchantrag eine Beschreibung über das abzubrechende Gebäude, die Durchführung des Abbruchs sowie über die anfallenden Abfälle beizufügen.

Falls bereits feststeht, welche Firma die Abbruchmaßnahme durchführen wird, geben Sie bitte deren Name und Adresse an.

Zu Nr. 7. ABBRUCHKONZEPT

Bei größeren Abbruchmaßnahmen wird ein Abbruchkonzept mit folgenden Angaben benötigt:

- Beschreibung der abzubrechenden Gebäude(teile),
- Geplante Vorgehensweise beim Abbruch,
- Beschreibung und Menge (m³) der abzubrechenden Bauteile,
- Angabe, ob und wann eine Schredderanlage zur Anwendung kommt,
- Angabe der zu erwartenden Kontaminationen des Bodens.

**HINWEIS:**

Bei einer zu erwartenden Kontamination ist eine entsprechende Untersuchung von einer Fachfirma durchzuführen und das Ergebnis dem Abbruchartrag beizufügen.

Zu Nr. 8 ENTSORGUNGSKONZEPT

Bei kontaminiertem Bodenaushub und Bauschutt sowie bei begründetem Zweifel an der Zusammensetzung und Herkunft der Abbruchmaterialien und des Bodenaushubs, z. B. wegen der bisherigen Nutzung des Geländes/des Gebäudes oder aufgrund einer augenscheinlichen und geruchlichen Feststellung, ist immer ein Entsorgungskonzept erforderlich, in dem folgende Angaben zu treffen sind:

- Abfallschlüssel/Abfallbezeichnung,
- Beschreibung der Art und der Zusammensetzung der schadstoffhaltigen Abbruchmaterialien und des Bodenaushubs inkl. Analyseergebnisse,
- Anfallstelle/Bauteil,
- Geschätzte Menge des Abfalls in Tonnen,
- Entsorgungswege.

Das Entsorgungskonzept kann als Tabelle erstellt werden, die durch Skizzen, Erläuterungen und Analysen zu ergänzen ist, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist.

Zu Nr. 9. NACHWEIS ÜBER DIE EINHALTUNG DER SCHUTZZIELE DER ERHALTUNGSSATZUNG

Die Erhaltungssatzungen schreiben einen besonders sorgfältigen Umgang mit den einzelnen Bauten vor. Für ansonsten baugenehmigungsfreie Maßnahmen, wie z. B. für den Abbruch eines Gebäudes bis 300 m³ umbauten Raumes, benötigen Sie eine satzungsrechtliche Genehmigung. Bei baugenehmigungspflichtigen Abbrüchen ist das Verfahren in das Baugenehmigungsverfahren integriert.

Falls Sie einen Abbruch im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung und/oder einer Milieuschutzsatzung planen, fügen Sie Ihrem Antrag bitte einen Nachweis über die Einhaltung der Satzungsziele (Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt oder Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung) bei.

Der Nachweis kann, je nach Bedeutung und Umfang des Vorhabens, z. B. aus einer Beschreibung und fotografischen Darstellung der städtebaulich relevanten näheren Umgebung mit einer entsprechenden schriftlichen Begründung bestehen.


Bei einem geplanten Abbruch von Wohnungen/Wohngebäuden ist dem Antrag im Geltungsbereich einer Milieuschutzsatzung immer eine Mieterliste beizufügen. Genauere Informationen hierzu erhalten Sie in der „Beratung und Antragsannahme“ der Bauaufsicht oder im Rahmen einer Bauberatung bei den zuständigen Baugenehmigungsteams (siehe auch [Kapitel B12](#)).


**HINWEIS:**

Bei einem baugenehmigungsfreien Abbruch ist eine separate Antragstellung für eine Genehmigung nach der Erhaltungssatzung erforderlich (siehe [Kapitel B1](#) und [B12](#)).



Ob Sie für Ihr Bauvorhaben eine Erhaltungssatzung beachten müssen, erfahren Sie bei der „Beratung und Antragsannahme“ der Bauaufsicht Frankfurt.

 Die Erhaltungssatzungen finden Sie im Auskunftssystem planAS, Fundstelle im Internet: www.stadtplanungsamt-frankfurt.de

 Ein Merkblatt für Bauvorhaben im Geltungsbereich von „Milieuschutzsatzungen“ finden Sie unter www.bauaufsicht-frankfurt.de.

Zu Nr. 10. BAUVORLAGEN FÜR DIE DENKMALSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG

Im Baugenehmigungsverfahren, auch bei Abbruchmaßnahmen, wird die Einhaltung des Denkmalschutzes überprüft. Eine Baugenehmigung schließt dementsprechend auch eine eventuell erforderliche denkmalrechtlich Genehmigung mit ein. Wenn Ihr geplanter Abbruch denkmalrechtlich unzulässig ist, kann Ihr Abbruchartrag nicht genehmigt werden.


Bei Abbruchmaßnahmen, die den Denkmalschutz tangieren, empfehlen wir Ihnen dringend, vor Antragstellung beim Denkmalamt abzuklären, ob und in welchem Umfang für Ihr Bauvorhaben der Denkmalschutz zu berücksichtigen ist.

Bei denkmalrelevanten Maßnahmen werden oftmals zusätzlich zu den erforderlichen Bauvorlagen besondere Unterlagen benötigt, anhand derer die Einhaltung der denkmalrechtlichen Belange geprüft werden kann. Solche Unterlagen können unter anderem sein:


1. detaillierte Abbruchbeschreibung
2. fotografische Dokumentation des Vorhabens
3. Bestandspläne mit Einzeichnung der ggf. verbleibenden Teile
4. zeichnerisches Aufmaß
5. Detaildarstellungen
6. denkmalpflegerische Zielsetzung

Bei bedeutenden Kulturdenkmälern können auch weitere Unterlagen erforderlich sein, wie z. B.:

7. restauratorische, baugeschichtliche und/oder archäologische Voruntersuchungen.

 Das Denkmalamt finden Sie in der Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, Tel. (069) 212-36199.

 Rechtsgrundlage: Hessisches Denkmalschutzgesetz

 Fundstelle im Internet: www.hessenrecht.hessen.de

Zu Nr. 11. BERECHNUNGEN BRUTTORAUMINHALT, BRUTTOGRUNDFLÄCHE UND DER NUTZFLÄCHE

Die Bauaufsichtsgebühren werden in der Regel auf Grundlage des Bruttorauminhaltes des antragsgegenständlichen Vorhabens ermittelt. Daher müssen Sie Ihrem Abbruchartrag entsprechende Berechnungen beifügen.

Berechnung des Bruttorauminhaltes

Als Grundlage für die Berechnungen gilt die DIN 277 in der jeweils neuesten Fassung.

Bei der Berechnung sind die Brutto-Rauminhalte für die unterschiedlichen Nutzungen getrennt aufzuführen (zum Beispiel: Wohn- und Geschäftshaus mit Tiefgarage: BRI1 = Wohnungen, BRI2 = gewerblich genutzte

Einheiten, BRI3 = Tiefgarage).

Berechnung der Bruttogrundfläche und der Nutzfläche

Als Grundlage für die Berechnungen gilt die DIN 277 in der jeweils neuesten Fassung.

 Fundstelle im Internet: www.bauaufsicht-frankfurt.de

Zu Nr. 12. NACHWEIS FÜR DIE BODENSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNGSFÄHIGKEIT (ggf. ein Bodengutachten zu Altlasten, § 9 Abs. 2 BBodSchG)

Für Abbrüche auf Grundstücken, die als Altlastenflächen bekannt oder als Verdachtsflächen registriert sind, ist immer dann ein Bodengutachten erforderlich, wenn die Oberflächenversiegelung zurückgebaut wird.


In der Regel ist es die Aufgabe der Bauherrschaft, einen Nachweis für die bodenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit ihres Vorhabens zu führen.

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nach § 66 HBO, also auch bei Abbrüchen, werden bodenschutzrechtliche Belange über die Generalklauseln der §§ 3 und 13 HBO erfasst. Demnach hat die Bauaufsicht unter anderem darauf zu achten, dass durch das Bauvorhaben die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Sollten Sie bereits einen Sanierungsbescheid vom Regierungspräsidium Darmstadt erhalten haben oder ist die Sanierungsmaßnahme bereits abgeschlossen, geben Sie uns bitte das Aktenzeichen des Bescheides an oder fügen Kopien des Bescheides dem Antrag bei.

 *Genauere Informationen über Altlasten erhalten Sie beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main*

 Fundstelle im Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauen-und-wohnen

 *Rechtsgrundlage: 9 Abs. 2 BBodSchG*


Zu Nr. 13. IMMISSIONSPROGNOSE MIT KONZEPTION ZUR VERMEIDUNG VON BAULÄRM


In der Regel muss davon ausgegangen werden, dass Baustellen ihre Umgebung beeinträchtigen. Grundsätzlich gilt daher, dass die Baustellen so zu errichten sind, dass von ihnen keine Gefahren sowie vermeidbare Nachteile oder Belästigungen ausgehen.

Bitte messen Sie diesem Thema schon in der der Planung der Abbruchmaßnahme die notwendige Beachtung bei, um sicherzustellen, dass während der Bauausführung begründete Beschwerden und Klagen nicht zu Verzögerungen oder gar einer Baueinstellung führen.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben oft gezeigt, dass der vorausschauende Umgang mit dem Thema „Baulärm“ Eskalationen und Auseinandersetzungen vermeiden kann.

 *Rechtsgrundlage zur Baustelle: § 11 HBO*

 Weitere Informationen zur Immissionsprognose mit Konzeption zur Vermeidung von Baulärm erhalten Sie im Bauvorlagenerlass Anlage 2, Punkt 11.

 Fundstelle des Bauvorlagenerlasses im Internet: www.wirtschaft.hessen.de


Zu Nr. 14. DARSTELLUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER BELANGE

Sie müssen bei Ihrer Abbruchmaßnahme die artenschutzrechtlichen Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigen. Diese Regelungen gelten für alle Vorhaben, denn geschützte Arten kommen nicht nur in der freien Natur, sondern auch in bebauten Bereichen vor.


Bei baugenehmigungspflichtigen Abbruchmaßnahmen ist **die artenschutzrechtliche Zulässigkeit Bestandteil der bauaufsichtlichen Prüfung.**

Bitte fügen Sie Ihrem Bauantrag die für die Prüfung erforderlichen Bauvorlagen bei. Diese sind unter anderem:

- Bestandsplan des Baugrundstücks, mit Darstellung des Zustandes der von Ihrem Vorhaben betroffenen Natur, und der sich dort befindlichen besonders und streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten (s. § 44 Abs. 5 BNatSchG) einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Beschreibung des geplanten Vorhabens und seiner Auswirkung auf die Natur und die sich dort befindlichen besonders und streng geschützten Arten und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

 *Rechtsgrundlage: §§ 44 und 45 BNatSchG*

 Weitere Informationen zu artenschutzrechtlichen Vorschriften erhalten Sie im Bauvorlagenerlass Anlage 2, Punkt 20.2.

 Fundstelle des Bauvorlagenerlasses im Internet: www.wirtschaft.hessen.de

 **Untere Naturschutzbehörde beim Umweltamt**
*Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt am Main, Tel. (069) 212-44344,
E-Mail: umweltamt.info@stadt-frankfurt.de, www.umweltamt.stadt-frankfurt.de*

Zu Nr. 15 DARSTELLUNG NATURSCHUTZRECHTLICHER BELANGE

Sie müssen bei Ihrer Abbruchmaßnahme auch naturschutzrechtliche Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigen. Diese gelten insbesondere für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB und für Vorhaben im beplanten Bereich mit einer Befreiung von umwelt- und naturschutzrechtlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes sowie im Innenbereich nach § 34 BauGB im Zusammenhang mit einer geplanten Fällung von schützenswerten Bäumen.

Damit das Umweltamt als Untere Naturschutzbehörde beurteilen kann, ob ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt bzw. genehmigt werden kann, müssen Sie Ihrem Abbruchartrag folgende zusätzliche Bauvorlagen beifügen:

- Bestandsplan, mit Darstellung des Zustandes der von Ihrem Vorhaben betroffenen Natur,
- Beschreibung des geplanten Eingriffs und seiner Auswirkung auf die Natur,
- Darstellung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen mit Darstellung der Unvermeidbarkeit Ihres Eingriffs und der geplanten Ersatzmaßnahmen.
- Ausgleichsberechnung (für Vorhaben im Außenbereich)

§ Rechtsgrundlage: §§ 14 bis 17 und § 18 BNatSchG

➔ Weitere Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie zur Unterlagenerstellung erhalten Sie im Bauvorlagenerlass Anlage 2, Punkt 20.1.

📍 Fundstelle des Bauvorlagenerlasses im Internet: www.wirtschaft.hessen.de



Untere Naturschutzbehörde beim Umweltamt

Galvanistraße 28, 60486 Frankfurt am Main, Tel. (069) 212-44344,

E-Mail: umweltamt.info@stadt-frankfurt.de, www.umweltamt.stadt-frankfurt.de

Zu Nr. 16. SONSTIGES, wie z. B.:

• **Fotos**

Unter bestimmten Voraussetzungen können Fotos anstelle von Ansichten eingereicht werden.



WEITERE INFORMATIONEN:

- Unterlagen, die der Bauaufsicht in Papierform eingereicht werden, sind mindestens dreifach vorzulegen.
- Um die Bearbeitungszeiten für Ihren Bauantrag weitestgehend zu reduzieren, ist es sinnvoll, die erforderlichen Ämterbeteiligungen möglichst parallel vorzunehmen. Daher richtet sich die Anzahl der Ausfertigungen danach, wie viele Fachstellen die Bauaufsicht in dem Genehmigungsverfahren zu beteiligen hat.
- Bitte nummerieren Sie die eingereichten Ausfertigungen durchgehend.
- Bauvorlagen in Papierform müssen aus alterungsbeständigem Papier oder gleichwertigem Material hergestellt sein. Beschriftungen, Prüfvermerke oder sonstige Eintragungen und Änderungen sind mit alterungsbeständigen Druck- oder Schreibmaterialien unverwischbar und dauerhaft vorzunehmen.
- Zusammengeklebte bzw. überklebte Pläne können wir nicht akzeptieren. Falten Sie die Pläne auf die Größe DIN A 4 (210 x 297 mm) mit einem 2 cm breiten, gelochten Heftrand und erstellen Sie einen Plankopf so, dass das Vorhaben, das Baugrundstück, die Bauherrschaft und der Entwurfsverfasser eindeutig angegeben sind.
- Alle erforderlichen Bauvorlagen sind von der für den Entwurf verantwortlichen Person (Entwurfsverfasser/in) zu unterschreiben. Mindestens zwei Aktenexemplare müssen mit Originalunterschriften versehen sein, die restlichen Ausfertigungen können in Kopien beigefügt werden.
- Alle Bauvorlagen zu den Fachentwürfen sind von der hierfür verantwortlichen Person (Fachplaner/in) zu unterschreiben. Mindestens zwei Aktenexemplare müssen mit Originalunterschriften versehen sein, die restlichen Ausfertigungen können in Kopien beigefügt werden.
- Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachentwürfe ist der/die Entwurfsverfasser/in verantwortlich.



Fundstelle für das Formular „Fachplanerkoordinationserklärung“ im Internet:
www.bauaufsicht-frankfurt.de

VII. Genehmigungsdauer

Für das Vollverfahren ist keine maximale Genehmigungsdauer vorgeschrieben. Bei Anträgen, die durch die Bauherrschaft und den/die Entwurfsverfasser/in gut vorbereitet sind, werden in Frankfurt 3 Monate in den meisten Fällen unterschritten.


VIII. Wie lange gilt eine Baugenehmigung?

Die Baugenehmigung wird ungültig, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Abbruch begonnen wird oder wenn die Maßnahme für ein Jahr unterbrochen wurde.

Die Baugenehmigung kann auf Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Diesen Antrag kön-

nen Sie formlos unter Angabe des Aktenzeichens bei der Bauaufsicht stellen.

Bitte achten Sie darauf, dass der Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung rechtzeitig vor Ablauf der Baugenehmigung bei der Bauaufsicht eingeht.

 *Rechtsgrundlage: § 74 Abs. 7 HBO*

IX. Welche weiteren Genehmigungen benötigen Sie über die Baugenehmigung hinaus für Ihr Bauvorhaben?

Obwohl die Bauaufsicht das Bauvorhaben in einem Vollverfahren prüft, müssen Sie auch selbst die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachten.

Eine Übersicht, welche Genehmigungen aus anderen Rechtsbereichen für Ihr Vorhaben relevant sein könnten, finden Sie im [Kapitel B15](#).

X. Was Sie während der Abbruchmaßnahme beachten müssen!

Anzeige des Abbruchbeginns


Der Abbruchbeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsicht Frankfurt schriftlich mitzuteilen. Bitte verwenden Sie hierfür die Formulare BAB 17 aus dem Bauvorlagenerlass.

 Fundstelle der Formulare im Internet: www.wirtschaft.hessen.de

→ Ausführliche Informationen zum Baubeginn und zur Fertigstellung finden Sie in dieser Broschüre, [Kapitel B14](#).

Vor Abbruchbeginn einzureichende Bauvorlagen

Vor Beginn der Abbruchmaßnahme oder bei Beginn der einzelnen Abbruchabschnitte müssen der Bauaufsicht die erforderlichen bautechnischen Nachweise geprüft vorliegen.

 *Rechtsgrundlage: §§ 68 und 75 HBO*

→ Weitere Informationen zu den bautechnischen Nachweisen finden Sie in dieser Broschüre, [Kapitel B14](#).